



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Autobahndirektion Südbayern
Seidlstraße 7 - 11
80335 München

Bearbeitet von Claudia Halser	Telefon / Fax +49 (89) 2176-2676 +49 (89) 2176-402676	Zimmer 4121	E-Mail claudia.halser@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Geschäftszeichen ROB-32-4354.1-3-10-9	München, 06.11.2014

**Bundesautobahn A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau Pastetten - Dorfen
km 16+980 - km 34+423
9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 Az. 32-4354.1-A94-6
Änderung von Entwässerungsanlagen**

Planänderung gemäß § 17 d Satz 1 FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG

Anlagen:

- 1 Empfangsbekanntnis g. R.
- 1 Planmappe – gestempelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrem Antrag auf eine weitere Änderung des o. g. Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 erhalten Sie folgenden

Planänderungsbeschluss

I. Entscheidung

1. Der Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Oberbayern vom 03.12.2009 (Az.: 32-4354.1-A 94-6) für den Neubau der BAB A 94 zwischen Pastetten und

Dienstgebäude
Maximilianstraße 39
80538 München
U4/U5 Lehel
Tram 18/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung
+49 (89) 2176-0
Telefax
+49 (89) 2176-2914

E-Mail
poststelle@reg-ob.bayern.de
Internet
www.regierung-oberbayern.de



Dorfen in der zuletzt durch Planänderungsbeschluss vom 07.10.2014 (Az.: 32-4354.1-3-9-6) geänderten Fassung wird nach Maßgabe der unter Ziff. 2 aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteile dieses Beschlusses sind, geändert.

Die Änderung betrifft die Verlegung einer Wasserleitung der Gemeinde Lengdorf und einer 0,4 kV-Freileitung der Kraftwerke Haag im Bereich der Entwässerungsanlage 8, die Änderung der Entwässerungsanlage 10 und die zusätzlichen Entwässerungsanlagen 8a, 8b und 8c mit Änderungen der Ausgleichsflächen, Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen.

2. Folgende Planunterlagen vom 31.03.2014 sind Bestandteile dieses Planänderungsbeschlusses:

Unterlage Nr.	Blatt Nr.	Bezeichnung	Maßstab
1 E		Erläuterungsbericht mit 4 Anlagen	-
3 E	6a	Lageplan Änderung der Entwässerungsanlagen km 27+540 – 27+730	1:2.000
3 E	7b	Lageplan Änderung der Entwässerungsanlagen km 28+000 – 28+300	1:2.000
3 E	8b	Lageplan Änderung der Entwässerungsanlagen km 30+500 – 31+100	1:2.000
6 E	67-69 71-72 84-85 88 114-118 121-122 139 143	Bauwerksverzeichnis – Auszug mit Einträgen in Dunkelblau	-
7 E	7a	Grunderwerbsplan Änderung der Entwässerungsanlagen km 28+000 – km 28+300	1:2.000
8 E	23, 49, 50, 63	Grunderwerbsverzeichnis	-

Die Planunterlagen wurden von der Autobahndirektion Südbayern aufgestellt; sie tragen das Datum vom 31.03.2014. Die Änderungen sind in den Planunterlagen in dunkelblauer Farbe dargestellt.

Die Unterlagen 2.2 (Übersichtslageplan), 3E Blatt Nr. 6 und Blatt Nr. 8a (Bestandteile des Planänderungsbeschlusses vom 20.11.2013), 3E Blatt Nr. 7a (Bestandteil des Planänderungsbeschlusses vom 27.03.2014), 7T Blatt Nr. 7 (Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009) sowie die Wassertechnischen Berechnungen für die Entwässerungsanlagen 8a, 8b, 8c und 10 sind den Änderungsunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgestellten Planunterlagen in der zuletzt mit Planänderungsbeschluss vom 07.10.2014 geänderten Fassung werden insoweit ersetzt, als sie mit den in diesem Änderungsbeschluss festgestellten Planunterlagen nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleibt der Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der zuletzt geänderten Fassung unverändert gültig.
4. Die im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 unter A. 4.1 erteilte gehobene Erlaubnis zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers wird mit den unter Ziff. 2 dieses Planänderungsbeschlusses festgestellten Planunterlagen geändert. Die Erlaubnisbedingungen und –auflagen (A. 4.3 des PFB vom 03.12.2009) gelten auch für die geänderten Entwässerungsanlagen.
5. Für die 9. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses wird von einem neuen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren abgesehen.
6. Dieser Beschluss ist nach § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.
7. Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden ebenfalls nicht erhoben.

II. Sachverhalt

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 hat die Regierung von Oberbayern den Plan für den Neubau der BAB A 94 München – Pocking im Abschnitt Pastetten-Dorfen von Bau-km 16+980 bis Bau-km 34+423 festgestellt.

Dieser Planfeststellungsbeschluss wurde inzwischen mehrfach geändert. Es handelt sich um folgende Ergänzungs- und Änderungsbeschlüsse:

Planergänzungsbeschluss vom 13.10.2010 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)

- Planänderungsbeschluss vom 11.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.1)
- Planänderungsbeschluss vom 28.07.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.2)
- Planänderungsbeschluss vom 17.11.2011 (Az. 32-4354.1-A94-6.3)
- Planänderungsbeschluss vom 02.05.2012 (Az. 32-4354.1-A94-6.4).
- Planänderungsbeschluss vom 23.08.2013 (Az.: 32-4354.1-3-1)
- Planänderungsbeschluss vom 20.11.2013 (Az.: 32-4354.1-3-2)
- Planänderungsbeschluss vom 27.03.2014 (Az.: 32-4354.1-3-3)
- Planänderungsbeschluss vom 07.10.2014 (Az.: 32-4354.1-3-9).

Der Planfeststellungsbeschluss ist mit den Änderungen bis zum Änderungsbeschluss vom 27.03.2014 bestandskräftig. Für den Planänderungsbeschluss vom 07.10.2014 ist die Klagefrist noch nicht abgelaufen. Es sind jedoch keine Einwendungen gegen die dort geregelte Änderung von Ausgleichsmaßnahmen erhoben worden, sodass nicht mit Klagen zu rechnen ist. Mit dem Bau des Planfeststellungsabschnitts wurde am 13.04.2012 mit sogenannten Vorwegmaßnahmen begonnen. Es ist geplant, mit dem Bau der Gesamtmaßnahme im Jahr 2016 zu beginnen. Die mit diesem Beschluss genehmigte Änderung betrifft die Änderung der planfestgestellten Entwässerungsanlage 10, die zusätzliche Anordnung der Entwässerungsanlagen 8a, 8b und 8c sowie die Verlegung einer Wasserleitung der Gemeinde Lengdorf und einer 0,4 kV-Freileitung der Kraftwerke Haag im Bereich der Entwässerungsanlage 8. Die Änderung der Entwässerungsanlagen erfordert eine Änderung der Ausgleichsflächen A 29 und A 37 und die Anpassung der Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen S3, S6, G1 und G3; ferner entfällt die Ausgleichsfläche A 27.

Die Autobahndirektion Südbayern hat hierfür mit Schreiben vom 19.08.2014 die o. g. Unterlagen vorgelegt und die erneute Änderung des Planfeststellungsbeschlusses beantragt. Zusätzlich hat sie folgende Unterlagen vorgelegt:

- Stellungnahme der Stadt Dorfen vom 31.07.2014
- Stellungnahme der Gemeinde Lengdorf vom 08.08.2014 mit Anlagen
- Stellungnahme des Landratsamts Erding vom 23.07.2014
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts München vom 30.07.2014
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege vom 06.08.2014 mit Plänen
- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg vom 30.07.2014

- Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck vom 17.07.2014
- Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 06.08.2014
- Stellungnahme der KWH Netz GmbH vom 13.08.2014
- Einwendung der Kanzlei Rechtsanwälte Grasser & Kollegen vom 04.08.2014
- Eine Kopie der Niederschrift über die mündliche Verhandlung des BayVGH vom 14.10.2010 zum Az. 08 A 10.40028
- Einen Grundbuchauszug zur Flur-Nr. 1180 Gmkg. Lengdorf.

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Grunderwerbsunterlagen unvollständig waren. Mit Schreiben vom 24.09.2014 hat uns die Autobahndirektion Südbayern ergänzte Grunderwerbsunterlagen, Planauszüge für die Anhörung der zusätzlich betroffenen Grundeigentümer (Flur-Nr. 191, Gmkg. Watzling) und der Grundeigentümer der Flur-Nr. 1102, Gmkg. Lengdorf, die sich auf das Anschreiben der Autobahndirektion Südbayern nicht gemeldet hatten, einen Grundbuchauszug von Watzling sowie eine Stellungnahme zur Einwendung der Kanzlei Rechtsanwälte Grasser & Kollegen zugeleitet.

Wir haben den Eigentümern der Grundstücke Flur-Nr. 191, Gmkg. Watzling, und Flur-Nr. 1102, Gmkg. Lengdorf, mit Schreiben vom 29.09.2014 die sie betreffenden Auszüge aus den Planänderungsunterlagen zugeleitet und ihnen Gelegenheit gegeben, bis zum 27.10.2014 zu der beantragten Planänderung schriftlich Stellung zu nehmen. Dazu haben wir angeboten, die vollständigen Planunterlagen bei uns einzusehen. Die Betroffenen wurden darauf hingewiesen, dass Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, nach Ablauf der genannten Frist ausgeschlossen sind. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

III. Gründe

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung und damit auch für die beantragte Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009 zuständig.

2. Verfahrensrechtliche Bewertung

Nach § 17 d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durch-

führung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe von §§ 17 a ff FStrG i. V. m. Art. 73 ff BayVwVfG. Nach Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 und 3 BayVwVfG liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben. So liegt der Fall hier.

Die zusätzlich vorgesehenen Entwässerungsanlagen 8a, 8b und 8c im Bereich der Ortschaft Kopfsburg dienen der Rückhaltung und der gezielten Ableitung des in dem Einzugsgebiet anfallenden unverschmutzten Oberflächenwassers. Durch die Anordnung von drei Regenrückhaltebecken wird die Entwässerungssituation sowohl gegenüber der festgestellten Planung als auch gegenüber dem heutigen Bestand verbessert. Die Ausgleichsfläche A 29 entfällt, da die Fläche für den Bau der Entwässerungsanlage 8a benötigt wird. Sie wird durch die Ausgleichsfläche A 29E ersetzt. Für die Änderungen in dem Bereich werden keine Flächen Dritter zusätzlich in Anspruch genommen, die für die Ausgleichsfläche A 29E erforderlichen Teile des Grundstücks Flur-Nr. 1180, Gmkg. Lengdorf, hat der Vorhabensträger bereits erworben. Die Entwässerungsanlage 8 wurde entsprechend den in einem gerichtlichen Vergleich vereinbarten Vorgaben geändert (vgl. Niederschrift des BayVGH vom 14.10.2010 (Az. 08 A 10.40028)). Diese Änderung der Entwässerungsanlage erfordert die Verlegung der 0,4 kV-Freileitung der Kraftwerke Haag und einer Wasserleitung der Gemeinde Lengdorf, was in dem Vergleich nicht berücksichtigt worden ist. Für die Verlegung dieser Leitungen sind in den Planänderungsunterlagen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten auf den Grundstücken Flur-Nr. 1102, Gmkg. Lengdorf, und Flur-Nr. 188 und 191, jeweils Gmkg. Watzling, vorgesehen. Die Entwässerungsanlage 10 wird hinsichtlich ihres Entwässerungssystems dahingehend verändert, als das anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser aus Einschnittsbereichen der Autobahn vom belasteten Straßenwasser getrennt wird. Dadurch wird die aufgrund ihrer Verschmutzung zu versickernde Wassermenge verringert. Das

unverschmutztes Wasser wird zurückgehalten und gedrosselt dem Vorfluter Lappach zugeleitet. Das zu reinigende Straßenwasser wird durch einen Retentionsbodenfilter gereinigt und anschließend einem für die Versickerung besser geeigneten Geländetiefpunkt südlich der Autobahn zugeleitet. Das in diesem Bereich nicht versickernde Wasser wird unter der Autobahn mit einer Rohrleitung zu einem Entwässerungsgraben geführt, der es zu einer aufgeweiteten Versickermulde leitet. Dort ist ein durchlässiger Boden vorhanden, der die Versickerung des ankommenden Wassers ermöglicht. Für die Änderung der Entwässerungsanlage 10 werden keine zusätzlichen Flächen Dritter benötigt.

Die beschriebenen Änderungen sind räumlich abgrenzbar und gegenüber der festgestellten Planung geringfügig. Sie berühren weder die Identität des planfestgestellten Neubaus der A 94 im Abschnitt Pastetten-Dorfen noch das Entscheidungs- und Abwägungsgefüge des Planfeststellungsbeschlusses vom 03.12.2009. Die vorgesehene Anpassung einzelner Entwässerungsanlagen an die im Rahmen der Arbeiten für die Referenzplanung (Ausführungsplanung) gewonnenen neuen Erkenntnisse entspricht dem im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgelegten Entwässerungskonzept, das überwiegend zentrale Versickerungsanlagen vorsieht (vgl. PFB S. 291). Das Wasserwirtschaftsamt München und das Landratsamt Erding haben sich mit den Änderungen einverstanden erklärt. Das gilt auch für die damit verbundene teilweise Änderung von Kompensationsmaßnahmen. Der Eigentümer des Grundstücks Flur-Nr. 188 Gmkg. Watzling, mit dem der o. g. gerichtliche Vergleich abgeschlossen wurde, hat sich zwar gegen die Verlegung der Wasserleitung und der Stromleitung ausgesprochen. Das ändert jedoch nichts daran, dass es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung handelt (zur Behandlung des Einwands siehe unten 3.3). Die zusätzlich für beschränkt persönliche Dienstbarkeiten erforderliche Grundinanspruchnahme beträgt insgesamt 1598 m², davon 651 m² aus dem Grundstück Flur-Nr. 188, Gmkg. Watzling. Die Grundstücke können nach der Herstellung der Leitungen weitgehend so weiter genutzt werden, wie bisher. Die Verlegung der Leitungen hat im Übrigen keine Auswirkungen auf das Abwägungsgefüge des Planfeststellungsbeschlusses.

Die betroffenen Grundeigentümer hatten im Rahmen einer Anhörung nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG i. V. m. Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG Gelegenheit, sich zu der Änderung zu äußern. Die Anhörung des Eigentümers des Grundstücks Flur-Nr. 188, Gmkg. Watzling, wurde durch die Autobahndirektion Südbayern durchgeführt. Wir haben die daraufhin abgegebene Einwendung zu unserem Vorgang genommen. Zur Behandlung der Einwendung siehe unten 3.3.

3. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

3.1 Erforderlichkeit der Planänderung

Die Planänderung wird zugelassen, da sie im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftiger Weise geboten ist. Öffentliche Belange sind nicht nachteilig betroffen und die berührten privaten Belange sind gegenüber den Vorteilen der Änderung der Entwässerungsanlagen für den Schutz des Grundwassers und der Lappach nachrangig.

3.2 Öffentliche Belange

Öffentliche Belange stehen der Planänderung nicht entgegen. Die genehmigten Änderungen führen lediglich zu geringfügigen und unbedenklichen Änderungen des Entwässerungssystems und der Entwässerungsanlagen. Auch die Belange von Natur und Landschaft werden durch die Änderungen nicht wesentlich anders betroffen. Die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ werden durch die Änderungen nicht nachteilig betroffen. Das gilt auch für Belange des europäischen Artenschutzes. Für die Entwässerungsanlage 8 und die Verlegung der 0,4 kV-Freileitung sind zusätzliche Maßnahmen zum Schutz der außerhalb des Baufeldes vorhandenen und zu erhaltenden Feuchtflächen vorgesehen (Maßnahme S 3E). Die unterhalb des Brückenbauwerks K 27/1 vorgesehene Maßnahme wird an die neuen Verhältnisse angepasst (Maßnahme S 6E); auch die Gestaltungsmaßnahmen G 1 und G 3E werden an die Änderungen angepasst. Für die Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Landschaftsbild (A 27 und A 29) wird eine neue Ausgleichsfläche (A 29E) eingeplant. Die geringfügige Verkleinerung der Ausgleichsfläche A 37 um 0,02 ha wirkt sich nicht auf deren Ausgleichsfunktion im Hinblick auf das Landschaftsbild aus. Die durch die zusätzliche Versiegelung infolge des Baus zusätzlicher Entwässerungsanlagen und zusätzlicher Wege, sowie die Änderung planfestgestellter Entwässerungsanlagen verursachten zusätzlichen Eingriffe in den Naturhaushalt verursachen einen zusätzlichen Bedarf an Ausgleichsflächen in einem Umfang von 0,08 ha. Dieser wird durch die bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgesetzten Kompensationsmaßnahmen mit abgedeckt (vgl. Erläuterungsbericht, S. 20). Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild bleibt die Bilanz zwischen Eingriff und Ausgleich gleich (vgl. Erläuterungsbericht, S. 21). Die Änderungen wirken sich nicht auf die durchgeführte UVP aus und erfordern keine Neubewertung.

Zu den Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange ist Folgendes auszuführen: Die Stadt Dorfen hat ausdrücklich mitgeteilt, keine Stellungnahme abgeben zu wollen. Das Landratsamt Erding hat sich sowohl als untere Naturschutzbehörde, als auch als untere Wasserrechtsbehörde mit den Änderungen einverstanden erklärt. Als untere Immissionsschutzbehörde hat sie sich ebenfalls einverstanden erklärt, wenn die geplanten Lärmschutzanlagen nicht verändert werden. Da derartige Änderungen nicht Gegenstand der Planänderung sind, liegt auch zu diesem Thema die Zustimmung des Landratsamts Erding vor. Das Wasserwirtschaftsamt München hat sich mit Schreiben vom 30.07.2014 mit der geänderten Planung einverstanden erklärt. Es hat bestätigt, dass die Änderung der Entwässerungsanlagen zu keiner grundlegenden Änderung der planfestgestellten Autobahntwässerung führt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird lediglich im Hinblick auf die Unterlagen für die Entwässerungsanlage 10 geändert. Die zusätzlich geplanten Entwässerungsanlagen 8a, 8b und 8c dienen der Rückhaltung von Oberflächenwasser aus den Außeneinzugsgebieten, das ansonsten durch den Autobahndamm gebündelt unter dem Bauwerk BWV-Nr. 171 über die Badberger Straße in den Ortsbereich Kopfsburg fließen würde. Der Ablauf wird künftig gedrosselt über vorhandene Entwässerungseinrichtungen weitergeleitet. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mitgeteilt, dass im Bereich der von diesem Planänderungsbeschluss umfassten neuen Ausgleichsmaßnahme 29E keine Vermutungsflächen für Bodendenkmäler bekannt sind. Denkmalpflegerische Belange sind daher von der Planänderung nicht berührt. Im Übrigen gelten die im Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 festgesetzten Auflagen zum Denkmalschutz unverändert fort. Die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg und Fürstenfeldbruck haben keine Einwände gegen die Änderungen erhoben. Das gilt auch für das Bayerische Landesamt für Umwelt. Es empfiehlt für den Fall, dass Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Masten oder Fundamente der zu verlegenden Niederspannungseileitung mit schadstoffhaltigen Anstrichen behandelt wurden, eine Gefahrenbewertung gemäß bodenschutzrechtlicher Vorgaben für die betroffenen Wirkungspfade durchzuführen und ggf. Gefahrenabwehrmaßnahmen durchzuführen. Hierzu wird eine Vorgehensweise in Anlehnung an die „Gemeinsamen Handlungsempfehlungen zum Umgang mit möglichen Bodenbelastungen im Umfeld von Stahlgitter-Strommasten im Bayerischen Hoch- und Höchstspannungsnetz“ empfohlen. Ferner sollen künftig schadstoffarme Schutzanstriche verwendet werden.

Die Gemeinde Lengdorf wendet sich nicht gegen die Planänderung, fordert jedoch von der Autobahndirektion Südbayern für die notwendige Erweiterung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen eine Kostenbeteiligung von 100 % und für den

Unterhalt eine Kostenbeteiligung von 50 %. Eine solche Kostenbeteiligung können wir der Autobahndirektion Südbayern jedoch nicht auferlegen, weil die gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen infolge der Planänderung nicht stärker belastet werden und nicht geändert werden müssen. Die zusätzlich vorgesehenen Entwässerungsanlagen 8a, 8b und 8c führen dazu, dass das aus den Außengebieten anfallende unverschmutzte Oberflächenwasser künftig gedrosselt in die bestehenden Entwässerungseinrichtungen entlang der GVS Kopfsburg-Badberg eingeleitet wird. Bei Starkregenereignissen fließt das Wasser künftig über einen längeren Zeitraum ab, was zu einer Entlastung gegenüber der Bestandssituation führen wird. Eine Erweiterung der gemeindlichen Entwässerungseinrichtungen ist daher nicht erforderlich. Mit der KWH Netz GmbH wurde die Kostentragung für die Verlegung der 0,4 kV-Freileitung inzwischen geklärt. Die dingliche Sicherung der Leitung ist Gegenstand der Planänderung.

Weitere öffentliche Belange, die von der Änderung der Entwässerungsanlagen berührt sein könnten, sind nicht ersichtlich.

3.3 Private Belange

Private Belange werden durch die Planänderung insofern betroffen, als die geänderte Lage der Entwässerungsanlage 8 eine Verlegung der 0,4 kV-Freileitung der Kraftwerke Haag und einer Wasserleitung der Gemeinde Lengdorf erforderlich ist. Für die verlegten Leitungen sollen im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen beschränkt persönliche Dienstbarkeiten auf folgenden Grundstücken eingetragen werden:

Flur-Nr. 1102, Gmkg. Lengdorf: 515 m² (Freileitung)

Flur-Nr. 188, Gmkg. Watzling: 200 m² (Freileitung); 451 m² (Wasserleitung)

Flur-Nr. 191, Gmkg. Watzling: 432 m² (Freileitung).

Die Eigentümer der Flur-Nr. 1102, Gmkg. Lengdorf, und 191, Gmkg. Watzling, haben keine Einwendungen gegen die Grundinanspruchnahme erhoben. Der Eigentümer der Flur-Nr. 188, Gmkg. Watzling, hat durch seinen Anwalt vortragen lassen, dass der vorgesehenen Planänderung der beim BayVGH am 14.10.2010 abgeschlossene Vergleich entgegenstehe. Darüber hinaus gebe es eine Reihe anderer Möglichkeiten, die Änderungen ohne weitere Inanspruchnahme des Grundstücks Flur-Nr. 188, Gmkg. Watzling, zu realisieren.

Die Auffassung, der gerichtliche Vergleich stehe der Verlegung der beiden Leitungen entgegen, trifft nicht zu. In dem Vergleich wurde eine Verschiebung der Ent-

wässerungsanlage 8 vereinbart, die in den Planänderungsunterlagen nachrichtlich dargestellt ist. In dem Plan, der dem Vergleich als Anlage beigelegt ist, ist weder die Freileitung der Kraftwerke Haag, noch die Wasserleitung der Gemeinde Lengdorf dargestellt. Der Vergleich enthält daher auch keine Regelungen dazu. Die Notwendigkeit der Verlegung der beiden Leitungen hat sich bei der Erarbeitung der Referenzplanung gezeigt. Es handelt sich um notwendige Folgemaßnahmen des Baus der Entwässerungsanlage 8 in der vereinbarten Form. Sie können infolge des Baus der Entwässerungsanlage nicht an Ort und Stelle verbleiben. Die Verlegung der Freileitung erfolgt auf der kürzest möglichen Strecke. Damit handelt es sich um die wirtschaftlichste Variante, aber auch um die Variante, mit der die geringste Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen verbunden ist. Auch für die Verlegung der Wasserleitung ist keine andere Leitungsführung ersichtlich, die zu geringerer Inanspruchnahme privater Grundstücke führen würde. Wegen des in Richtung Norden abfallenden Geländes und des damit verbundenen Höhenunterschieds sind für die in dem Vergleich vereinbarte Gestaltung der Entwässerungsanlage 8 gestufte Becken und Dämme zur Stützung der Entwässerungsanlage erforderlich. Um dennoch ein ausreichendes Rückhaltevolumen sicherzustellen, musste die Entwässerungsanlage in der Referenzplanung an den östlichen Rand des Grundstücks herangerückt werden. Für die Verlegung der Wasserleitung verbleibt dadurch kein Platz mehr auf dem für die Autobahnbaumaßnahme vorgesehenen Teilgrundstück. Sie kann auch nicht im Damm verlegt werden, weil es durch die Schüttungen zu nachträglichen Setzungen und damit verbundenen Verformungen der Wasserleitung kommen kann. Solche Auswirkungen müssen zugunsten der Sicherheit der Wasserversorgung vermieden werden. Zudem muss die Leitung für spätere Unterhaltungsarbeiten durch das Versorgungsunternehmen zugänglich bleiben, was bei einer Lage im Damm der Entwässerungsanlage deutlich schwieriger wäre. Die Leitung wird so nah wie möglich an den östlichen Rand der Entwässerungsanlage verlegt. Weitere Möglichkeiten zur Reduzierung der Inanspruchnahme des Grundstücks Flur-Nr. 188, Gmkg. Watzling, sind nicht ersichtlich. Die für die im Rahmen des Autobahnbaus erforderliche Verlegung der beiden Leitungen sprechenden Gründe überwiegen die dadurch verursachten Eingriffe in private Grundstücksflächen. Diese erfolgen in Form beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten; die Grundstücke können daher nach Herstellung der Bauwerke weiter genutzt werden. Die für die Dienstbarkeiten zu zahlenden Entschädigungen sind nicht Gegenstand der Planfeststellung (vgl. PFB vom 03.12.2009, S. 311).

3.4 Gesamtergebnis

Unter Berücksichtigung und Abwägung aller im Verfahren bekannt gewordener Belange lässt sich feststellen, dass die Planänderung zulässig und geboten ist. Wir verzichten nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG auf die Durchführung eines Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens und ändern den Planfeststellungsbeschluss vom 03.12.2009 in der Fassung der letzten Änderung vom 07.10.2014 antragsgemäß.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Für den Bau der A 94 im Abschnitt zwischen Pastetten und Dorfen ist nach dem geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen 2004 (BGBl I 2004, S. 2574 – Beilage zum FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen den vorliegenden Planänderungsbeschluss hat daher gemäß § 17 e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 des Kostengesetzes (KG). Von der Zahlung der Gebühren ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Nr. 1 KG befreit. Auslagen sind nicht angefallen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Hinweis: Die Erhebung der Klage durch E-Mail ist nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Claudia Halser
Leitende Regierungsdirektorin



